

Kein Regen in den Kanal !

Ökologisch und ökonomisch sinnvoll

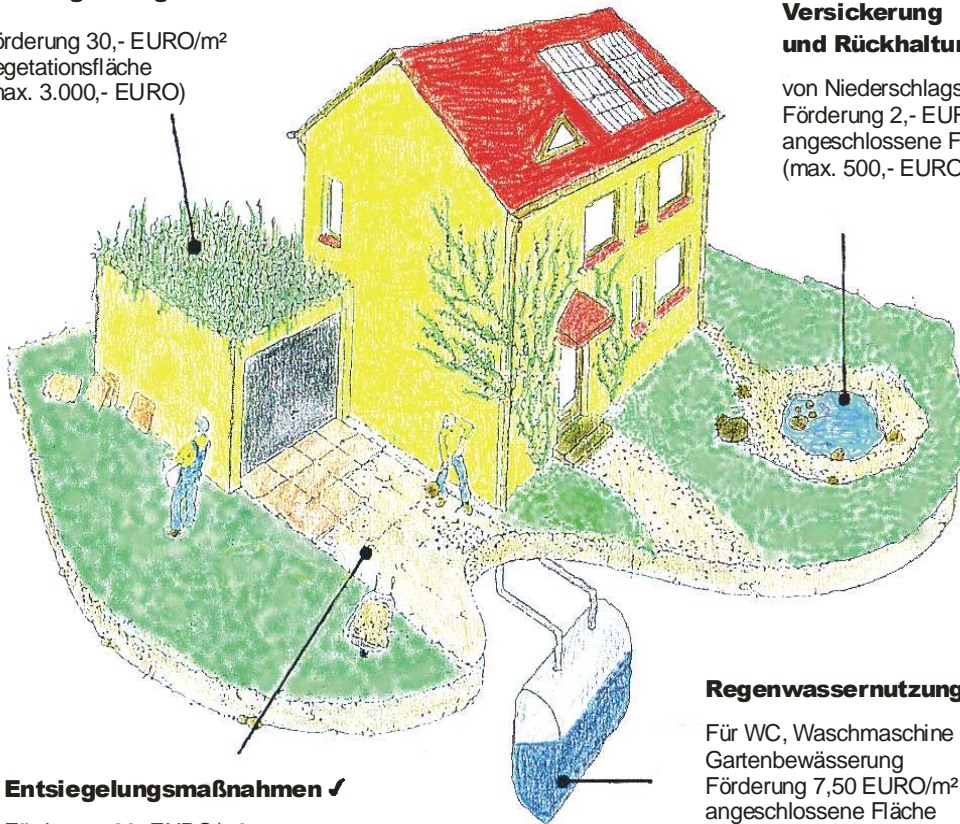
Zuschüsse erhalten Sie von der Kreisstadt St. Wendel für:

Dachbegrünung ✓

Förderung 30,- EURO/m²
Vegetationsfläche
(max. 3.000,- EURO)

Versickerung und Rückhaltung ✓

von Niederschlagswasser
Förderung 2,- EURO/m²
angeschlossene Fläche
(max. 500,- EURO)



Entsiegelungsmaßnahmen ✓

Förderung 20,-EURO/m²
neugestalteter versickerungs-
fähiger Fläche
(max. 2.500,- EURO)

Regenwassernutzungsanlage ✓

Für WC, Waschmaschine und
Gartenbewässerung
Förderung 7,50 EURO/m²
angeschlossene Fläche
(max. 1.500,- EURO)

Information und Beratung :

Kreisstadt St. Wendel
Umweltamt
Marienstr. 20
Tel.: 06851/ 809-332

Förderprogramm

zur Entsiegelung und Versickerung, Regenwassernutzung sowie Dachbegrünung

1. Förderungsgrundsätze

- 1.1 Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Kreisstadt St. Wendel.
- 1.2 Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.
- 1.3 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die den Regelungen des Umwelt- und Baurechts entsprechen.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse aus dem städtischen Förderprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten.
- Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer. Die Einverständniserklärung bedarf der Schriftform und ist im Antrag nachzuweisen.
- wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder anderen juristischen Personen.

3. Förderungsfähige Maßnahmen

Als förderungsfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen.

Für die folgenden Maßnahmen können städtische Zuschüsse gewährt werden.

3.1 Entsiegelung

Umwandlung von versiegelten ans Kanalnetz angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen

- Gefördert wird das Entfernen und die Entsorgung bestehender Beläge sowie das Herstellen einer Grünfläche bzw. eines neuen Belages, der die Versickerungsrate um mindestens 30% erhöht und eine Mindestgröße von 10 m² hat.
- Nicht gefördert werden kunststoffhaltige Beläge, kunststoffhaltige Abstandhalter bei Verbundpflaster, wasserdurchlässige Betonsteine (sog. Ökosteine).

3.2 Versickerung

Versickerung und Rückhaltung von nicht schädlich verschmutztem Niederschlagswasser, das vorher der Kanalisation zugeführt wurde (z.B. von Dachflächen und Terrassen) auf dem eigenen Grundstück.

Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie z.B.:

- Flächenversickerung,
- Muldenversickerung,
- Rohr- und Rigolenversickerung,
- Schachtversickerung,
- Speicher ohne Anschluss des Überlaufes ans Kanalnetz (z.B. Teiche, Rückhaltebecken, Zisternen mit einem Volumen von mindestens 40 ltr. je Quadratmeter angeschlossener versiegelter Fläche).

3.3 Regenwassernutzung

Regenwasseranlagen sind Vorrichtungen, die von Dachflächen, Terrassen ablaufendes Regenwasser sammeln und zur Verwendung für

- die WC Spülung,
 - die Waschmaschine,
 - die Gartenbewässerung
- zur Verfügung stellen.

3.4 Dachbegrünung

Umwandlung einer Dachfläche in eine begrünte Fläche oder erstmalige Erstellung einer begrünten Dachfläche.

4. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

Ein städt. Zuschuss für die Maßnahme kann nur bewilligt werden, wenn

- die ordnungsgemäße Entsorgung des Bauschuttes und der Erdmassen nachgewiesen wird,
- der Antragsteller schriftlich einen Bestandsschutz der durchgeführten Maßnahme auf mind. 10 Jahre garantiert und dies seinem evtl. Rechtsnachfolger wiederum mit Weitergabeverpflichtung auferlegt,
- bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Untere Bauaufsichts-, Untere Wasserbehörde) vorliegt,
- mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde, beziehungsweise ein vorzeitiger Baubeginn von der zuständigen Fachabteilung, gegebenenfalls unter Auflagen, bewilligt wurde,
- bei der Regenwasseranlage nach 3.3 mindestens die Nutzung der WC-Spülung eingeschlossen ist.

5. Höhe der Förderung

- 5.1 Für Maßnahmen nach 3.1 Entsiegelung gewährt die Stadt einen Zuschuss von 20,- EURO je m² versickerungsfähiger Grundfläche, max. 2500,- EURO.
- 5.2 Für Maßnahmen nach 3.2 Versickerung gewährt die Stadt einen Zuschuss von 2,- EURO je m² angeschlossener zu entwässernden Fläche, max. 500,- EURO.
- 5.3 Für Maßnahmen nach 3.3 Regenwassernutzung ist es wichtig, das Verhältnis zwischen der zu entwässernden Fläche und dem Speichervolumen zu optimieren.
Ein Mindestspeichervolumen von 3 cbm je 100 m² Fläche wird empfohlen.
Gewährt wird ein Zuschuss von:
7,50 EURO/m² bei einem Mindestspeichervolumen entsprechend 3 cbm je 100 m² Fläche, max. 1500,- EURO,
– in allen anderen Fällen 50,-EURO pro cbm Speichervolumen, jedoch unabhängig von der Dachfläche, max. dann 150,- EURO.
- 5.4 Für Maßnahmen nach 3.4 Dachbegrünung gewährt die Stadt einen Zuschuss von 30,- EURO/m² Vegetationsfläche, max. 3000,- EURO.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Anträge auf Fördermittel sind auf den vorgedruckten Formblättern bei der Kreisstadt St. Wendel, Umweltamt, 66606 St. Wendel, zu stellen. Im Bedarfsfalle leistet die Stadtverwaltung dem Antragsteller bei der Formulierung des Antrages Hilfestellung.
- 6.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- unbeglaubigter Auszug aus der Flurkarte,
 - Lageplan (Maßstab 1:100 bzw. 1:200) mit Darstellung der Maßnahme,
 - Eigentumsnachweis (unbeglaubigter Grundbuchauszug),
 - Foto der durchzuführenden Maßnahme,
 - Genehmigungsnachweise gemäß Ziffer 4., falls erforderlich,
 - Kostenaufstellung.
- 6.3 Nur über vollständig vorliegende Antragsunterlagen kann entschieden werden.

7. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung

Über den Förderungsantrag entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien. Ausnahmen werden vom zuständigen Ausschuss des Stadtrates entschieden. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto, sobald der Nachweis über die Durchführung der Maßnahmen nach Ziffern 3.1 - 3.4 vor-

Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die zu fördernden Maßnahmen nicht bis zum Ablauf des der Bewilligung folgenden Jahres begonnen und bis zum Ablauf des zweiten Jahres abgeschlossen sind. Die bewilligende Stelle kann diese Fristen in begründeten Fällen auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängern.

8. Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadt abgeändert werden. Im übrigen gilt das Saarländische Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen mit einer jährlichen Verzinsung von 5 % zurückgefordert werden.

9. Laufzeit

Die Laufzeit orientiert sich am Förderungsprogramm OPTI - WAS.
Änderungen bleiben vorbehalten

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.10.1998 in Kraft.

Der Bürgermeister der
Kreisstadt St. Wendel

Klaus Bouillon